

RS Vwgh 2006/9/15 2004/04/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Nach dem Maßstab des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G ist eine Wiedergabe eines Standpunktes nicht schon dann unsachlich, wenn dieser Standpunkt "in Wahlkampfzeiten einseitig politisch" ist. Vielmehr ist entscheidend, ob die Wiedergabe unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt insoweit aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinung zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung. Die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses kann aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch diese Sendung bewirken (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. März 2005, Zl. 2002/04/0194, mit Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 10. November 2004, Zl. 2002/04/0053). Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliegt, kann daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, vielmehr ist die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen (vgl. hiezu das zitierte hg. Erkenntnis vom 10. November 2004).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040074.X09

Im RIS seit

08.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at